- 64. 1. Unter welchen Boraussehungen verlieren Forderungen auf rückftändiges Gehalt, die der Arbeitgeber in laufende Rechnung aufgenommen hat, ihre Eigenschaft als Arbeitnehmereinlage?
 - 2. Welche Verjährungsborschriften finden auf folche Forberungen Anwendung?

AufwG. § 63 Abf. 3, § 65. BGB. § 196 At. 8.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1931 i. S. Firma B. & Co. (Bekl.) w. H. (Kl.). I 339/30.
 - I. Landgericht Wiesbaben.
 - II. Oberlandesgericht Frankfurt a. D.

Der Bater des Klägers (nachstehend als Erblasser bezeichnet) war dis zu seinem Tode (1903) lange Zeit hindurch bei der Beklagten angestellt gewesen, zulest als "Direktor". Im Jahre 1896 ließ er sich bei ihr ein Konto errichten, auf dem die nicht abgehobenen Teile seines Gehalts und der Tantieme verbucht wurden; die Einlagen wurden mit 5% verzinst. Er hatte seinen Sohn, den Kläger, zum Alleinerben eingesetzt und seiner Witwe den Nießbrauch am Nachlaß vermacht. Diese vereindarte mit dem Generaldirektor der Beklagten, daß das Kapital zu den alten Bedingungen dei der Beklagten beslassen und das Konto auf ihren Namen weitergesührt werden solle. Das Guthaben wurde mit 5%, ab 1922 mit 8% verzinst und am 24. August 1923 zurückgezahlt.

Im September 1925 trat die Witwe mit der Bitte um Aufwertung an die Beklagte heran; diese stellte sich aber auf den Standpunkt, daß es sich um eine nicht auswertbare Kontokorrentsorderung hanble. Im Januar 1929 hat der Kläger, der sich die seiner Mutter etwa zustehenden Auswertungsansprüche hat abtreten lassen, Klage erhoben. Er sieht in dem im August 1923 zurückgezahlten Guthaben ein der Beklagten gegebenes, aus Arbeitnehmereinlagen seines Vaters herrührendes Gesälligkeitsdarlehen, das frei aufzuwerten sei, von dem er aber zunächst nur 25% des Goldwerts verlangen wolle. Die Beklagte hat u. a. eingewandt, es handle sich um die nach § 65 Auswesten beiser Forderung einer Kontokorrentsorderung; der Charakter dieser Forderung als Arbeitnehmereinlage sei durch die Vereinsbarungen der Witwe des Erblassers mit der Beklagten völlig versloren gegangen. Ferner hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte unter Abweisung des Mehranspruchs zur Zahlung von 19630 KM. nebst Zinsen. Berufung und Revision der Beklagten blieben erfolglos.

Grunde:

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß die vom Erblasser nicht abgehobenen Summen nehst den darauf vergüteten Zinsen als Einsagen eines Arbeitnehmers beim Arbeitgeber im Sinne des Auswertungsgesetzes anzusehen sind, obwohl der Erblasser, zum mindesten in der letzten Zeit, offenbar eine gehobene Stellung im Betriebe der Beklagten eingenommen hatte. Entscheidend ist in dieser Beziehung, daß er kraft Dienstwertrags angestellt war.

Nicht zu beanstanden ist auch die weitere Ausführung des Urteils. daß bei diesem Sachverhalt dem Kläger das Aufwertungsverbot des § 65 Aufw. nicht entgegengehalten werden könne. Aur Begründung wird freilich in erster Linie geltend gemacht, es habe zwischen bem Erblasser und der Beklagten und in gleicher Beise auch zwischen seinen Rechtsnachfolgern und der Beklagten kein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung bestanden: trop Vorliegens einiger bezeichnenden Merkmale eines solchen Rechtsverhältnisses habe es sich nämlich doch um nichts anderes gehandelt als um die zum buchungstechnischen Ausbruck gebrachte verzinsliche Anlage eines Kavitals auf einem Konto, das keine anderen Bewegungen aufgewiesen habe als die Gutschrift der Rinsen und die Lastichrift der regelmäßigen Abhebungen. Dies steht jedoch im Widerspruch mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach genügt es für die Annahme eines Kontokorrents oder einer anderen laufenden Rechnung, wenn sich der geschäftliche Verkehr im beiderseitigen Einverständnis in den

charakteristischen Formen dieser Rechtsverhältnisse absvielt, eine Voraussetzung, die hier sicherlich gegeben ist; hingegen kommt es auf ben wirtschaftlichen Charafter ber in die Rechnung einbezogenen Bosten nicht an (vgl. RGA. Bb. 123 S. 351 und Reiler Nr. 1415. 1880). Richtig ist bagegen die hilfsweise gegebene Begrundung bes Berufungsgerichts, daß die Hauptregel des § 65 Aufw. deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil einer ber vorgesehenen Ausnahmefälle vorliege, nämlich die Einlage eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber. In dieser Richtung wird dort ausgeführt, weder die Tatsache des eingetretenen Erbfalls noch die im Jahre 1903 zwischen der Witwe des Erblassers und der Beklagten getroffene Bereinbarung über die Weiterbehandlung des damals vorhandenen Guthabens und deren Rechtsfolgen hätten bewirken können, daß das Guthaben nicht mehr als Arbeitnehmereinlage anzusehen sei, ebensowenig die eingetretene Vermehrung, soweit sie durch Auschreibung der Ainsen erfolgt sei. Richt mit Unrecht macht freilich die Revision geltend, daß diese Aussührungen in einem gewissen Widerspruch mit dem stehen, was an anderer Stelle des Urteils gesagt ist, wo es sich um bas Vorliegen einer Vermögensanlage handelt. Es heißt bort: Nach dem Tode des Erblassers sei insofern eine rechtliche Beränderung eingetreten, als zwischen der Witwe und der Beklagten ein Darlehend- ober Berwahrungs- und Berzinsungsvertrag abgeschlossen worben sei: das frühere arbeitsrechtliche Berhaltnis sei erloschen, an seine Stelle sei ein kapitalwirtschaftliches getreten. Die Rechtsbeziehungen der Varteien seien auf eine neue Grundlage gestellt worden, und diese rein kapitalwirtschaftliche Grundlage sei zwei Jahrzehnte hindurch bestehen geblieben. Weiterhin wird von dem "novatorischen Charafter" ber im Jahre 1903 getroffenen Bereinbarung gesprochen. Diese Säte erwecken allerbings ben Einbruck, als wolle das Berufungsgericht die Bereinbarung von 1903 — im Widerspruch mit den Ausführungen an früherer Stelle — dahin auslegen, daß das Rechtsverhältnis der Parteien auf eine gänzlich veränderte Grundlage gestellt und vom ursprünglichen Rechtsgrund — Arbeitnehmereinlage — völlig lozgelöft worden sei. Dann würde der in § 65 Aufw. vorgesehene Ausnahmefall nicht mehr gegeben sein (vgl. Zeiler Nr. 1242). Gine solche Auslegung wäre aber nicht vereinbart mit dem Inhalt der Abmachung, wie sie das Berufungsgericht selbst festgestellt hat. Besprochen wurde zwischen der Witwe und dem

Vertreter der Beklagten nichts weiter, als daß der beim Tode des Erblassers vorhandene Saldo "stehenbleiben" und mit 5% (wie disher) verzinst werden solle. Das ist kein Vertrag, durch den das Rechtsverhältnis der Parteien derart grundlegend geändert worden wäre, daß das Guthaben seine Natur als Arbeitnehmereinlage nachträglich hätte verlieren können (Zeiler a. a. D.). Die Auswertung ist danach zulässig.

Bei Bestimmung der im einzelnen für die Auswertung maßgebenden Grundsäte geht der Berufungsrichter davon aus, daß das ererbte Guthaben durch die Vereinbarung von 1903 zu einer Vermögensanlage geworden sei. Er verkennt nicht, daß nach der Entwidlung, welche die reichsgerichtliche Rechtsprechung genommen hat, die Einlagen des Arbeitnehmers, soweit sie aus dem Arbeitsberhältnis herrühren — was hier der Fall ist —, grundsätlich auch nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ihren Charafter als Ansprüche aus einem zweiseitigen Vertrag behalten und daher unter die Ausnahmefälle des dritten Absahes des § 63 Aufw. gehören, auch wenn sie, rein wirtschaftlich betrachtet, ebenfalls als Bermögensanlagen anzusehen wären (val. die vom Berufungsgericht angeführten Urteile bes erkennenden Senats bom 9. Mai 1928 I 318/27 in SW. 1928 S. 2906 Nr. 2 [auch bei Zeiler Nr. 1242] und vom 12. Mai 1928 I 2/28 in NW. 1928 S. 1801 Nr. 18 [auch bei Zeiler Nr. 1267], ferner RG3. Bd. 123 S. 351 [355]). Der Vorderrichter meint aber, daß hier ein abweichender Tatbestand vorliege, wofür er sich auf die vorher wiedergegebenen Ausführungen über die Rechtsnatur der Bereinbarung von 1903 stütt. Diese Ausnahme ist indessen sehr bedenklich, wie sich schon aus der obigen Beurteilung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts ergibt. Es braucht aber hierauf und auf das, was die Revision gegen das Vorliegen einer Vermögensanlage vorbringt, nicht näher eingegangen zu werden, weil die Beflagte, die allein Revision eingelegt hat, burch die Stellungnahme des Vorderrichters keinesfalls beschwert ist (Wird näher ausgeführt.)

Endlich ist auch die Einrede der Verjährung in jedem Falle mit Recht zurückgewiesen worden. Si ist nicht zutreffend, daß man wie anscheinend das Verusungsgericht annimmt — bei Verneinung einer Vermögensanlage dazu kommen müsse, die Verjährung zu bejahen. Dem steht entgegen, daß der Vegriff der Vermögensanlage an sich wirtschaftlicher, nicht rechtlicher Art ist, daß ihm zwar im

Rahmen des Aufwertungsgesetzes die Eigenschaften eines Rechts= begriffs beigelegt werden, daß sich aber die Wirkungen nicht über biesen Rahmen hinaus erstrecken. In der Rechtsprechung bes Senats ist die freie Auswertung von Arbeitnehmereinlagen, soweit sie in nicht abgehobenen Teilen bes Gehalts bestehen, damit begründet worden, daß ihnen "der Charakter als einer Forderung aus einem gegenseitigen Bertrage, bem Dienstwertrage, nicht verloren gegangen sei, und somit der Tatbestand des § 63 Abs. 3 Aufw. vorliege" (RGUrt. vom 9. Mai 1928 a. a. D.), ober "daß sie auf einem gegen» seitigen Vertrage (Dienstwertrage) als ihrer unmittelbaren Grundlage beruhen" (RGUrt. vom 12. Mai 1928 a. g. O.). Damit ist jedoch nur gesagt, daß diese Ansprüche im Sinne des Auswertungsgesetes, trop ihrer Aufnahme in die laufende Rechnung, als auf gegenseitigem Vertrag beruhend zu betrachten sind. Nicht aber ist damit gesagt, die Aufrollung der laufenden Rechnung nach rückwärts musse die Wirkung haben, daß diese laufende Rechnung überhaupt nicht mehr als borhanden anzusehen und die Posten in jeder Beziehung so zu behandeln wären, als hätten sie nie darin gestanden. Kür die Krage der Berjährung muß es vielmehr auch im Kalle der freien Aufwertung dabei bleiben, daß bie einzelnen Boften ihren rechtlichen Charakter insoweit eingebüßt haben, als sie Rechnungsposten geworden sind, und daß daher die Borschriften, die für Dienst-Lohnforderungen gelten, nicht Plat greifen.